



Westdeutscher Basketball - Verband e.V.

Richtlinie für die Genehmigung und Auflösung von Spielgemeinschaften

1 Allgemein

- 1.1 Grundlage für diese Richtlinie sind die Bestimmungen des § 5 WBV-SO in Verbindung mit § 3 DBB-SO.
- 1.2 Eine Spielgemeinschaft muss von mindestens zwei Mitgliedsvereinen gebildet werden. Alle Vereine der Spielgemeinschaft müssen Mitglied des WBV sein und entweder demselben Basketballkreis zugeordnet sein oder aus maximal zwei benachbarten Basketballkreisen stammen.
- 1.3 In die Spielgemeinschaft müssen alle Mannschaften der beteiligten Mitgliedsvereine eingebracht werden. Eine Aufteilung nach Damen- und Herren-Mannschaften (einschließlich der jeweiligen Jugendmannschaften) ist zulässig.
- 1.4 Die Zuordnung einer Mannschaft der Spielgemeinschaft zu einer Liga ist abhängig von der Zuordnung des entsprechenden Trägervereines dieser Mannschaft im Pyramidenplan.
- 1.5 Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit zwischen der Beendigung der Spielbetriebs und dem 31.05. beantragt werden.
- 1.6 Über den Antrag auf Bildung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft entscheidet der Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation. Die Entscheidung ist endgültig.
- 1.7 Verliert ein beteiligter Mitgliedsverein einer Spielgemeinschaft während des MWB die Gemeinnützigkeit, nehmen alle Mannschaften dieser Spielgemeinschaft weiter am MWB teil. Mit Beendigung des Wettbewerbes wird die Genehmigung vom Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation widerrufen.

2 Vertrag

- 2.1 Über die Bildung einer Spielgemeinschaft ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen zu schließen.
- 2.2 Der Vertrag muss mindestens folgende Regelungen enthalten
 - a) der genaue Name der Spielgemeinschaft
 - > Der Name der Spielgemeinschaft – insbesondere bei einer notwendigen Abkürzung – muss einen Bezug zum Sitz der Spielgemeinschaft enthalten.
 - > Überschreitet der Name die Anzahl von 15 Zeichen, so ist Vorschlag für eine Namensabkürzung anzugeben.
 - b) die genaue Anschrift der Spielgemeinschaft
 - c) die Verpflichtung, dass die gesamtschuldnerische Haftung für eventuell bestehende und/oder entstehende WBV-, Kreis- und/oder DBB-Verbindlichkeiten der beteiligten Mitgliedsvereine übernommen wird
 - d) die Auflistung der von der Spielgemeinschaft übernommenen Mannschaften mit der Zuordnung der Ordnungszahlen
 - e) die Verteilung der Mannschaften/Ligenplätze bei Auflösung der Spielgemeinschaft (Verteilungserklärung)

3 Antrag

- 3.1 Die Bildung einer Spielgemeinschaft muss von allen beteiligten Mitgliedsvereinen gemeinschaftlich beantragt werden.
- 3.2 Der Antrag muss von dem berechtigten Vertreter (§26 BGB) jedes beteiligten Mitgliedsvereines unterschrieben werden.
- 3.3 Dem Antrag muss beigefügt werden:
 - a) Der geschlossenen Vertrag über die Bildung einer Spielgemeinschaft

- b) Die Auflistung aller Schiedsrichter (Name und SR-Nummer) der beteiligten Mitgliedsvereine, die von der Spielgemeinschaft übernommen werden.
- 3.4 Die Antragsunterlagen sind an die WBV-GS zu senden.
- 3.5 Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.

4 Genehmigung

- 4.1 Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig.
- 4.2 Die Genehmigung gilt für die Dauer eines MWB.
- 4.3 Die Gültigkeit verlängert sich automatisch für die Dauer des nachfolgenden MWB, wenn die Genehmigung nicht vom Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation widerrufen oder von einem beteiligten Mitgliedsverein ein Auflösungsantrag gestellt wird.
- 4.4 Bei einer Genehmigung bis zum 31.05. werden die Anwartschaften der beteiligten Mitgliedsvereine auf die Spielgemeinschaft übertragen. Wenn die Übernahme einer Anwartschaft nach der DBB- und/oder WBV-SO in Verbindung mit der Ausschreibung nicht möglich ist, wird die betroffene Mannschaft als Absteiger des abgeschlossenen MWB behandelt und erhält die Anwartschaft für die nächst tiefere Spielklasse.
- 4.5 Bei einer Genehmigung nach dem 31.05. werden die Teilnahmerechte der beteiligten Mitgliedsvereine auf die Spielgemeinschaft übertragen. Wenn die Übernahme eines Teilnahmerechtes nach der DBB- und/oder WBV-SO in Verbindung mit der Ausschreibung nicht möglich ist, ist die betroffene Mannschaft Absteiger des nachfolgenden MWB.

5 Auflösung

- 5.1 Die Auflösung kann frühestens im Jahr nach der Genehmigung der Spielgemeinschaft beantragt werden.
- 5.2 Die Auflösung kann von allen beteiligten Mitgliedsvereinen gemeinschaftlich oder auch von einem einzelnen beteiligten Mitgliedsverein beantragt werden.
- 5.3 Der Antrag muss von dem berechtigten Vertreter (§26 BGB) des Antragstellers unterschrieben werden.
- 5.4 Dem Antrag muss beigefügt werden:
 - a) Schriftliche Erklärungen des WBV, des Kreises und des DBB, dass gegenüber der Spielgemeinschaft keine Verbindlichkeiten bestehen.
 - b) : Aufteilungsliste der für die Spielgemeinschaft tätigen SR (Name und SR-Nummer) zu den einzelnen Mitgliedsvereinen.
- 5.5 Die Auflösung ist kostenpflichtig..
- 5.6 Bei einer Auflösung bis zum 31.05. werden die Anwartschaften nach der Verteilungserklärung auf die beteiligten Mitgliedsvereine übertragen.
- 5.7 Bei einer Auflösung nach dem 31.05. werden die Teilnahmerechte nach der Verteilungserklärung auf die beteiligten Mitgliedsvereine übertragen.